



Sitzungsvorlage
320/009/2019

Amt/Abteilung: Ordnungsamt Datum: 03.12.2019	Aktenzeichen: 320		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand	18.11.2019	Vorberatung N	
Hauptausschuss	03.12.2019	Vorberatung Ö	
Stadtrat	17.12.2019	Entscheidung Ö	

Betreff:

Erhebung und Anpassung Verwarngelder

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt

1. das Land Rheinland-Pfalz aufzufordern, den Bußgeldkatalog zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich des Umweltschutzes (Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt und Forsten vom 22. Dezember 2000) an die mittlerweile in anderen Bundesländern wie Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen beschlossenen Sätze anzugleichen.
2. im Interesse von mehr Sauberkeit in der Stadt eine einheitliche Anhebung und Festsetzung von Verwarnungsgeldern gemäß der Anlage.

Begründung:

Zu 1.:

Die Sauberkeit der Stadt hat einen hohen Stellenwert (vgl. INFA Gutachten zur Stadtsauberkeit im Auftrag des EWL 2018) und ist kommunalpolitisches Ziel. Verunreinigungen durch achtlos weggeworfene Verpackungen, Dosen, Flaschen oder Becher, als auch Kaugummis und Zigarettenkippen wirken diesem Ziel entgegen und verursachen neben einem negativen Erscheinungsbild großen Aufwand und Kosten, die durch die öffentliche Hand oder Gebühren finanziert werden müssen.

Sanktionieren von Fehlverhalten durch ordnungsrechtliche Maßnahmen wie der Festsetzung von Verwarn- und Bußgeldern gegenüber den Verursachern dienen dabei mit dazu, das angestrebte Ziel nachhaltiger Sauberkeit zu erreichen.

Der im Beschlussvorschlag genannte für diese Verunreinigungen anzuwendende Bußgeldkatalog Umweltschutz gilt seit seiner Veröffentlichung durch das damalige Ministerium für Umwelt und Forsten im Jahre 2001 unverändert. Ziel dieses Bußgeldkataloges ist es, eine landeseinheitliche Praxis bei der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich des Umweltschutzes sicherzustellen. Zugleich soll der Katalog als Entscheidungshilfe zur angemessenen Ahndung unter Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes dienen.

Bundesländer wie Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen haben Ende letzten Jahres ihre entsprechenden landeseigenen Bußgeldkataloge für den Umweltbereich überarbeitet und die möglichen Verwarn- und Bußgelder z. T. deutlich erhöht.

Während in Rheinland-Pfalz das Wegwerfen oder Liegenlassen von Zigarettenschachteln, Gebrauchsgegenständen aus Papier, Pappe, Plastik oder Metall, Inhalt von Aschenbechern, Zigarettkippen, Kaugummi, Obst- und Lebensmittelresten, Kleidungsstücken, Verpackungsmaterial oder flüssigen Abfällen lediglich mit 10,23 € - 25,56 € (Umrechnungsbeträge bei Euro-Umstellung) bedroht ist, ist dieses in Baden-Württemberg mit 50 – 250 € zu ahnden.

Mit dem seit fast 19 Jahren unverändert geltenden Bußgeldrahmen kann eine „Denkzettel-funktion“ zur Schärfung eines besseren Umweltbewusstseins selten noch erreicht werden. Um nach den geltenden Vorgaben in Bußgeldverfahren einen höheren „Einstieg“ rechtssicher vornehmen zu können, soll das Land von daher aufgefordert werden, entsprechend Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen, die Verwarn- und Bußgeldsätze für solche Ordnungswidrigkeiten deutlich anzuheben.

Zu 2.:

Die zuständigen Behörden der Länder sind durch die Ministerien angewiesen, bei der Ahndung von Verstößen gegen Umweltschutzbestimmungen die Bußgeldkataloge zu berücksichtigen.

Wenn auch die dort genannten Beträge und Rahmensätze nur die Bedeutung einer Richtlinie haben, muss die zuständige Behörde dennoch in jedem Einzelfall prüfen, ob Besonderheiten des Sachverhalts eine Abweichung von den Rahmensätzen verlangen. Grundlage für die Zumessung der Geldbuße sind die Vorgaben des § 17 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten. Die im Katalog ausgewiesenen Geldbußen sind Regel- und Rahmensätze für vorsätzliche Zuwiderhandlungen. Bei fahrlässigem Handeln ist im Regelfall von der Hälfte der Regel und Rahmensätze auszugehen.

Die vorgegebenen Beträge haben deshalb grundsätzlich Bindungswirkung für die Verwaltung.

Am Beispiel der Landeshauptstadt Mainz, die aktuell im April 2019 eine Erhöhung der Verwarngelder im Rahmen des noch geltenden Bußgeldkataloges RLP beschlossen hat, wird vorgeschlagen, auch die Verwarngelder in Landau bis zur Umsetzung der in Ziff. 1 geforderten Erhöhung anzugleichen und festzulegen .

Die Festlegung erfolgt, um eine Gleichbehandlung bei der Ahndung von begangenen geringfügigen Ordnungswidrigkeiten zu gewährleisten. Diese Ahndung soll im Regelfall durch den Kommunalen Vollzugsdienst (KVD) bei Feststellung vor Ort erfolgen. Von dieser Festsetzung kann, abhängig vom Einzelfall, bis zur zulässigen Höhe eines Verwarnungsgeldes von 55€ gem. § 56 OwiG nach oben abgewichen werden bzw. unmittelbar ein förmliches Bußgeldverfahren eingeleitet werden. Nach pflichtgemäßem Ermessen kann in Ausübung des Opportunitätsprinzips im Einzelfall auch auf eine Verfolgung verzichtet werden.

Neben den dem Bereich Umwelt zuzuordnenden Ordnungswidrigkeiten sind in der Gefahrenabwehrverordnung und auch der Grün- Spiel- und Sportanlagensatzung jeweils Buß- geldrahmen für Verstöße gegen Vorschriften vorgesehen, die ebenfalls im Kontrollbereich des KVD liegen. Auch hier sollen einheitliche Verwarngelder festgelegt werden, die dem in der Anlage beigefügten Verwarnungsgeldkatalog zu entnehmen sind.

Diese Tatbestände sind nicht abschließend. Es sollen lediglich die üblichsten und häufigsten Verstöße dargestellt und festgelegt werden.

Auswirkungen:

Produktkonto: 1220.4312

Haushaltsjahr: 2020

Betrag: 2.000,-- €

Über- oder außerplanmäßige Ausgaben:

Mittelbedarf ist über die genehmigten Haushaltsansätze gedeckt: Ja /Nein

Anlagen:

Beteiligtes Amt/Ämter:

Dezernat III - hauptamtlicher BGO

Rechtsamt

Umweltamt

Schlusszeichnung:

